



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 91/11

vom

8. Mai 2012

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter Ball, die Richterin Dr. Milger, die Richter Dr. Achilles und Dr. Schneider sowie die Richterin Dr. Fetzer

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Kläger wird der Beschluss der 9. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 1. September 2011 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Beschwerdewert: bis 900 €

Gründe:

I.

- 1 Das Amtsgericht hat nach übereinstimmender Erledigterklärung eines Mietrechtsstreits den Klägern gemäß § 91a ZPO die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Das Landgericht hat mit Beschluss des Einzelrichters vom 1. September 2011 die gegen diesen Beschluss gerichtete sofortige Beschwerde der Kläger zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

II.

2 Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

3 1. Das Rechtsmittel ist statthaft. Die Entscheidung des Landgerichts, die
Rechtsbeschwerde zuzulassen, ist für den Senat bindend (§ 574 Abs. 3 Satz 2
ZPO). Darauf, ob das Beschwerdegericht die Voraussetzungen des § 574
Abs. 2 ZPO zutreffend beurteilt hat, kommt es hierbei nicht an (Senatsbe-
schluss vom 22. November 2011 - VIII ZB 81/11, NJW-RR 2012, 125 Rn. 8).
Auch der Umstand, dass die Zulassungsentscheidung durch den Einzelrichter
unter Missachtung des Verfahrens nach § 568 Satz 2 ZPO (Übertragung auf die
mit drei Mitgliedern besetzte Kammer) erfolgt ist, ändert an der Wirksamkeit der
Zulassung nichts (Senatsbeschluss vom 22. November 2011 - VIII ZB 81/11,
aaO).

4 2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Der angefochtene Be-
schluss unterliegt - wie die Kläger zu Recht geltend machen - bereits deshalb
der Aufhebung, weil er unter Verletzung des verfassungsrechtlichen Gebots des
gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) ergangen ist. Denn nach der
gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs obliegt die Entscheidung
über die Zulassung der Rechtsbeschwerde - wie sich aus § 568 Satz 2 ZPO
ergibt - nicht dem Einzelrichter, sondern dem Kollegium (BGH, Beschluss vom
13. März 2003 - IX ZB 134/02, BGHZ 154, 200, 202 f.; Senatsbeschluss vom
22. November 2011 - VIII ZB 81/11, aaO; BGH, Beschluss vom 24. November
2011 - VII ZB 33/11, WM 2012, 140 Rn. 9 f.; jeweils mwN). An dieser Recht-
sprechung ist trotz der von der Rechtsbeschwerdeerwiderung hiergegen geäu-
ßerten Bedenken, die bereits von der zitierten Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs erwogen und nicht für durchgreifend erachtet wurden, festzuhalten.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 577 Abs. 6 Satz 3 ZPO abgesehen.

5 3. Die Sache ist deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses an das Beschwerdegericht - Einzelrichter - zurückzuverweisen (§ 577 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

6 Für das weitere Verfahren weist der Senat auf folgendes hin:

7 Im Streitfall ist, nachdem die Parteien die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, nur noch gemäß § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Dabei ist es - auch im Rechtsbeschwerdeverfahren - nicht Zweck einer Kostenentscheidung nach § 91a ZPO, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären oder das Recht fortzubilden (vgl. Senatsbeschluss vom 28. Oktober 2008 - VIII ZB 28/08, NJW-RR 2009, 422 Rn. 5; BGH, Beschluss vom 7. Oktober 2008 - XI ZB 24/07, NJW-RR 2009, 425 Rn. 9; jeweils mwN). Gegen eine Kostenentscheidung gemäß § 91a ZPO darf die Rechtsbeschwerde daher nicht aus materiellrechtlichen Gründen zugelassen werden, da es nicht Zweck des Kostenverfahrens ist, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären oder das Recht

fortzubilden, soweit es um Fragen des materiellen Rechts geht (BGH, Beschluss vom 7. Oktober 2008 - XI ZB 24/07, aaO).

Ball

Dr. Milger

Dr. Achilles

Dr. Schneider

Dr. Fetzer

Vorinstanzen:

AG Bergisch Gladbach, Entscheidung vom 01.06.2011 - 67 C 230/10 -

LG Köln, Entscheidung vom 01.09.2011 - 9 T 96/11 -